### KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Kosten, Verteilung und Wohnortvorgaben bei der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge

und

# **ANTWORT**

# der Landesregierung

Der Journalist Dietrich Creutzburg hat in der FAZ den von Bund und Ländern beschlossenen Statuswechsel bei der Versorgung von ukrainischen Flüchtlingen kommentiert: "Vertriebene aus der Ukraine sollen nicht mehr mit Asylbewerberleistungen versorgt werden, sondern gleich die Hilfe der Grundsicherung Hartz IV erhalten. [...] Ob das wirklich dringlich war, mag man bezweifeln. [...] Eines scheint indes noch klärungsbedürftig: Bund und Länder wollen neu ankommende Ukrainer auch gleichmäßiger auf die Regionen verteilen. Der Umstieg auf Hartz IV läuft aber darauf hinaus, den Spielraum für behördliche Wohnortvorgaben einzuschränken" (Quelle: FAZ vom 9. April 22).

1. Welche gesetzlichen Möglichkeiten zur Einführung einer Residenzpflicht oder Wohnortauflage für ukrainische Flüchtlinge hat das Land Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig? Was ändert sich diesbezüglich, wenn ab Juni dieses Jahres ukrainische Flüchtlinge aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in die Grundsicherung Hartz IV wechseln?

Ukrainische Kriegsvertriebene erhalten bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Damit verbunden wäre eine Wohnsitzauflage nach § 24 Absatz 5 AufenthG auf den Ort, an dem der gewöhnliche Aufenthalt genommen wird. Abweichend von dieser gesetzlichen Vorgabe plant der Bund ab dem 1. Juni 2022 die Aufnahme dieses Personenkreises in § 12a AufenthG.

Damit verbunden wäre eine Wohnsitzauflage auf Mecklenburg-Vorpommern, mit der die ukrainischen Kriegsvertriebenen innerhalb des Landes zunächst freizügigkeitsberechtig sind. Die Ausländerbehörden haben die Möglichkeit, eine über § 12a Absatz 1 AufenthG hinausgehende Regelung nach den Absätzen 2 bis 4 der Regelung zu treffen.

- 2. Wie stellt sich gegenwärtig die Verteilung ukrainischer Flüchtlinge im Vergleich der Kommunen des Landes dar (bitte Anzahl ukrainischer Flüchtlinge je Landkreis oder kreisfreier Stadt tabellarisch darstellen)?
  - a) Welchen Verteilungsschlüssel wendet das Land Mecklenburg-Vorpommern für ukrainische Flüchtlinge gegenwärtig an?
  - b) Wie bewertet das Land die bisherige Lastenverteilung innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern?
  - c) Wie stellt die Landesregierung eine nach eigenen Maßstäben objektive Verteilungsgerechtigkeit innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern sicher?

Stand: 11. Mai 2022

Landkreis/	SN	HRO	LRO	LUP	MSE	NWM	VG	VR	M-V
kreisfreie Stadt									
Kapazität gesamt	2 428	3 220	1 730	2 636	1 298	1 968	2 288	2 662	18 230
Plätze belegt	2 042	2 445	859	1 759	969	1 610	1 969	1 294	12 947
Plätze verfügbar	386	751	826	560	335	373	319	1 179	4 729

#### Zu a)

Maßstab der Bemessung der Unterbringungskapazität ist die Zahl der Einwohner in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten. Die aktuelle Belegung berücksichtigt dabei die vom Bund dem Land zugewiesenen ukrainischen Kriegsvertriebenen sowie die auf Initiative von Hilfsorganisationen nach Mecklenburg-Vorpommern eingereisten ukrainischen Kriegsvertriebenen gleichermaßen. Die Verteilung der ukrainischen Kriegsvertriebenen auf die Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich zurzeit nach den in den Landkreisen und kreisfreien Städten geschaffenen Unterbringungskapazitäten und deren aktuelle Belegung. Hierzu zählen Gemeinschaftsunterkünfte und Notunterkünfte sowie der durch die Landkreise und kreisfreien Städte geschaffenen Möglichkeiten der dezentralen Unterbringungen, beispielsweise in hierzu angemieteten Wohnungen.

#### Zu b)

Die Belegungssituation in den Landkreisen und kreisfreien Städten weist tendenziell auf ein verstärktes Zugangsgeschehen in den Oberzentren des Landes hin.

#### Zu c)

Die Landesregierung ist bestrebt, mit dem beschriebenen Verfahren eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Lasten zu erreichen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Unterbringung und Versorgung ukrainischer Kriegsvertriebener entstehen.

3. Welche Kosten entstanden den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Kenntnis der Landesregierung seit Beginn der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge (bitte angelaufene Kosten aufgegliedert nach bekannten Kostenfaktoren je Landkreis tabellarisch darstellen)?

Aufgrund des anhaltenden Migrationsdrucks durch den Krieg in der Ukraine kann noch nicht abschließend dargestellt werden, welche Kosten den Landkreisen und kreisfreien Städte seit Beginn der Aufnahme von ukrainischen Kriegsvertriebenen entstanden sind.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind insbesondere aus den nachfolgenden Gründen noch keine belastbaren Aussagen zu etwaigen Kosten möglich, die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten in Zusammenhang mit der Aufnahme von ukrainischen Kriegsvertriebenen entstanden oder noch entstehen. Die Gründe dafür sind:

- Die Entwicklung der Zugangszahlen ist nicht absehbar, ebenso das Ausmaß der länderübergreifenden Verteilung.
- Die Verbleibdauer der ukrainischen Kriegsvertriebenen ist ungewiss.
- Zur Bewältigung des hohen Migrationsdrucks wurden durch die Landkreise und kreisfreien Städte zahlreiche Unterkünfte mit äußerst unterschiedlichen Kostenstrukturen akquiriert.
- Die Betriebsdauer der Notunterkünfte ist ungewiss (manche befinden sich noch in Planung, manche werden in Kürze geschlossen und durch Ersatzobjekte ersetzt).
- Teilkosten der Notunterkünfte sind belegungsabhängig (z. B. Betreuungsumfang, Wachstärke, Catering).
- Auswirkung der derzeit steigenden Betriebs- und Nebenkosten sind derzeit noch nicht absehbar.

Des Weiteren können viele Kostenfaktoren noch nicht bekannt sein, da die Landkreise und kreisfreien Städte sie gegenüber dem Land noch nicht benannt haben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung der Personen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlAG) erstattet.

4. Welche zusätzlichen Kosten bei der Versorgung ukrainischer Flüchtlinge werden den Kommunen des Landes nach Kenntnis oder nach Schätzung der Landesregierung bis Jahresende entstehen? Welche Szenarien wurden für diese Schätzung angewandt?

- 5. In welcher Höhe erhalten die Kommunen des Landes im Verlauf dieses Jahres Geld vom Bund, um Zusatzkosten für die Grundsicherung Hartz IV oder für andere kommunale Leistungen bei ukrainischen Flüchtlingen bewerkstelligen zu können?
  - a) Für welche Leistungen kann dieses Geld auf kommunaler Ebene verwendet werden?
  - b) Nach welchem Prinzip werden diese Gelder zeitnah an die Kommunen weitergegeben (bitte zeitliche und organisatorische Abläufe hierfür angeben)?
  - c) Rechnet die Landesregierung vor dem Hintergrund dieser Gelder mit einer Be- oder Entlastung der kommunalen Haushalte des Landes in diesem Jahr?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach dem Ergebnis der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. April 2022 stellt der Bund den Ländern einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer von zwei Milliarden Euro zur Unterstützung der Länder und Kommunen bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2022 zur Verfügung. Auf Mecklenburg-Vorpommern entfällt davon ein Anteil von 37,8 Millionen Euro.

#### Die Mittel sind anteilig

- zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine,
- zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind,
- für die übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine bestimmt, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

Die Ausgestaltung der Mittelverteilung wird im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Doppelhaushalt 2022/2023 festgelegt. Es sind voraussichtlich insbesondere Änderungen des Haushaltsbegleitgesetzes erforderlich.

#### Zu c)

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. In welcher Höhe übernimmt der Bund in diesem Jahr angelaufene Kosten für Flüchtlinge, die nicht aus der Ukraine stammen? Welcher Personenkreis ist von dieser Regelung im Einzelnen betroffen?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, in welcher Höhe der Bund diese Kosten übernehmen und welcher Personenkreis im Einzelnen betroffen sein wird. Eine Regelung wird im zweiten Halbjahr 2022 erwartet.

In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. April 2022 hat die Bundesregierung zugesagt, einvernehmlich mit den Ländern in diesem Jahr eine Regelung zur Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten sowie den Aufwendungen für Integration der Länder und Kommunen zu finden. Diese soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten.

- 7. Welche zusätzlichen Kosten in den Bereichen Schulen, Kitas, Kinderbetreuung und Pflege entstanden Kommunen und Land seit Beginn der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge (bitte nach unterschiedlichen Bildungs- und Pflegeinstitutionen tabellarisch aufgliedern)?
  - a) Wie wird der finanzielle Bedarf im Verlauf des restlichen Jahres dafür derzeit eingeschätzt?
  - b) Welche Haushaltstitel des neuen Doppelhaushalts des Landes werden hierfür in Anspruch genommen oder neu ausgestattet?

Für den Bereich der Pflege werden die Fragen 7, a) und b) zusammenhängend beantwortet.

Dem Land sind bisher keine zusätzlichen Kosten für Pflegeleistungen entstanden.

Zur Höhe der zusätzlich bei den Kommunen entstandenen Kosten und zum weiteren finanziellen Bedarf können derzeit noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden. Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Ausgaben für den Bereich der Pflege werden beim Kapitel 0407 zulasten des Titels 671.03 (für Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung) und zulasten des Titels 633.03 (Erstattungen an die Kommunen) vorgenommen.

Für die Bereiche Schulen, Kitas und Kinderbetreuung werden die Fragen 7, a) und b) zusammenhängend beantwortet.

#### Schule

Zur Betreuung und Bildung der Kinder, insbesondere zur Sprachvermittlung und zur besonderen Unterstützung, gerade auch durch die Beschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern aus der Ukraine und damit auch zur Unterstützung des Arbeitsmarktprogramms stellt Mecklenburg-Vorpommern in dem Jahr 2022 zusätzlich 18,0 Millionen Euro und im nächsten Jahr 25,0 Millionen Euro zur Verfügung.

Die zusätzlich entstandenen Kosten sowie die Einschätzung des finanziellen Bedarfs im Verlauf des restlichen Jahres für den Schulbereich sind in der Anlage der Tabelle 1 zu entnehmen.

#### Kindertagesförderung

Zur Finanzierung der Kindertagesförderung gewähren die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 28 Absatz 1 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) monatlich den Trägern der Kindertageseinrichtungen Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V. Zur Finanzierung der Entgelte verwenden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel des Landes, die von den Gemeinden zu entrichtende kindbezogenen Pauschalen sowie eigene Mittel. Entsprechendes gilt für die laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen.

Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Kindertagesförderung gemäß § 27 Absatz 1 KiföG M-V mit einer kindbezogenen Pauschale für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Gemäß § 26 Absatz 1 KiföG M-V beteiligt sich das Land jährlich in Höhe von 54,5 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung. Grundlage sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Haushaltsjahr für die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V sowie die laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen.

Die bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (öTdöJ) erfragten Angaben zu den zusätzlich entstandenen Kosten bei den Kommunen und beim Land seit Beginn der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge sowie die Einschätzung des finanziellen Bedarfs im Verlauf des restlichen Jahres sind für den Bereich der Kindertagesförderung in der Anlage Tabelle 2 zu entnehmen.

Bei der Einschätzung des finanziellen Bedarfs im Verlauf des restlichen Jahres handelt es sich um rein prognostische Aussagen.

Von den öTdöJ wurden folgende Angaben gemacht.

#### **Schwerin (SN):**

Die überschlägigen Kosten wurden berechnet, indem die Anzahl der ukrainischen Kinder, die sich im März und April 2022 in den Kindertageseinrichtungen befanden mit dem qualifizierten Entgeltdurchschnitt (510,00 Euro Kindergarten-Teilzeitplatz) multipliziert wurde. Die Folgekosten für 2022 sind nicht abschätzbar.

# **Rostock (HRO):**

Im April waren 33 Kinder in den Betreuungsformen Kinderkrippe, Kindergarten und Hort. Unter Berücksichtigung möglicher Kapazitäten und nach Rücksprache der Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung wird von durchschnittlich 70 Kindern ausgegangen, wobei die Verteilung auf die drei Betreuungsformen analog des April aufgenommen wurden.

### **Landkreis Ludwigslust-Parchim (LUP):**

Auf eine monetäre Angabe für die Monate April und Mai wurde mit Blick auf den anstehenden Systemwechsel zum 1. Juni 2022 in den Rechtskreis des SGB II und dem Blick auf den noch laufenden Monat verzichtet. Eine Aufteilung zwischen Kita und Tagespflege erfolgte nicht, da hier eine Prognose nicht seriös möglich erscheint. In der Übersicht wird eine Berücksichtigung der momentan im Landkreis vorhandenen Kinder aus der Ukraine anhand des Alterskegels abgebildet. Die abgebildeten Zahlen umfassen den Zeitpunkt ab dem 1. Juni 2022 mit Wechsel in den Rechtskreis SGB II für alle momentan im Landkreis bekannten ukrainischen Kinder. Die Verteilung auf ganztags, teilzeit und halbtags erfolgt in Umlegung der Verhältnisse im Landkreis zur Stichtagsmeldung. Die Berechnungen basieren auf durchschnittlichen Platzkosten. Die Angabe der Werte erfolgt ohne Berücksichtigung des jeweiligen Zuflussdatums der Zahlungen (ohne Jahresabgrenzung der erst 2023 an den Landkreis fließenden Mittel).

### **Landkreis Rostock (RO):**

Die Einschätzung des finanziellen Bedarfs im Verlauf des restlichen Jahres erfolgt nur anhand der Fälle, die schon im Leistungsbezug sind.

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (MSE):

Die Angaben aus März und April sind reale Ergebnisse. Die Einschätzung zum finanziellen Bedarf im Verlauf des restlichen Jahres beruht auf der Annahme, dass im Mittelwert circa 50 ukrainische Kinder betreut werden. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten sind begrenzt und nicht immer territorial nutzbar.

# Landkreis Vorpommern Rügen (VR):

Für den Monat März wurden zwei Plätze in Kindertagespflege ab dem 21. März 2022 zugrunde gelegt. Durch die anteilmäßige Förderung im Monat März entstehen dem öTdöJ keine zusätzlichen Kosten.

### Landkreis Nordwestmecklenburg (NWM):

Der Landkreis kann zum Zeitpunkt der Anfrage noch keine belastbaren Aussagen zur Anzahl ukrainischer Kinder in Kindertageseinrichtungen tätigen.

### Zu c)

# **Schule**

Mit Inkrafttreten des Doppelhaushaltes 2022/2023 erfolgt die Vergütung beziehungsweise Besoldung von Lehrkräften im Einzelplan 07 aus den Personalausgabetiteln der Kapitel 0750 bis 0756.

Die veranschlagten Sachmittel werden in der nachfolgenden Tabelle 3 dargestellt.

Die benötigten Haushaltsmittel sollen 2022 in Rahmen der Deckungsfähigkeit (MG 04) beziehungsweise aus der Schulrücklage (MG 76) zur Verfügung gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 mit einem steigenden Mittelbedarf zu rechnen ist.

**Tabelle 3 – Schule Frage c)** 

Maßnahme	HH-Titel	2021	2022	2023
		(Ist-Ausgaben)	(Plan-E)	(Plan-E)
Dolmetscherleistungen für Kinder	Kapitel 0750	27,0 TEUR	0,0 TEUR	0,0 TEUR
und Eltern mit Migrationshinter-	MG 76			
grund	5er Titel			
	<u>ab</u> 2022			
	Kapitel 0750			
	Titel 526.04			
Beschulung von Kindern mit	Kapitel 0750	148,8 TEUR	0,0 TEUR	0,0 TEUR
Migrationshintergrund in Erstauf-	MG 04			
nahmeeinrichtungen	Titel 671.20			

Darüber hinaus gibt es kleine Sachmittelansätze im Einzelplan 07 zum Beispiel für die Übersetzung und Abnahme von Feststellungsprüfungen, Deutsches Sprachdiplom.

# Kindertagesförderung

Die Mittel für die Landesbeteiligung an den Ausgaben der Kindertagesförderung sind im Titel 633.01 (Zuweisungen des Landes zur Kindertagesförderung) veranschlagt.

# Anlage - Tabelle 1 - Schule Frage 7 und a)

Bereich	zusätzliche Kosten	Einschätzung zum finanziellen Bedarf im Verlauf des restlichen Jahres
öffentliche allgemein-	ab 04/2022:	ab 05/2022:
bildende Schule <sup>1</sup>	18 Stellen E13 x Personal-	54 Stellen E13 x Personalkostensatz (2022) 85,3 TEUR/12,47 x 8,47 = 3 128,7 TEUR.
	kostensatz (2022)	
	85,3 TEUR/12,47 x 9,47 =	Bereitstellung weiterer Stellen in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Schülerzahlen
	1 166,02 TEUR	nichtdeutscher Herkunftssprache. Hierfür sind Mittel für das Haushaltsjahr 2022 von insgesamt
		circa 14 Millionen Euro eingeplant.
öffentliche berufliche	ab 04/2022:	ab 05/2022
Schule <sup>1</sup>	1 Stelle E13 x Personal-	6 Stellen E13 x Personalkostensatz (2022) 85,3 TEUR/12,47 x 8,47 = 347,6 TEUR
	kostensatz (2022)	
	85,3 TEUR/12,47 x 9,47 =	Bereitstellung weiterer Stellen in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Schülerzahlen
	64,8 TEUR	nichtdeutscher Herkunftssprache. Hierfür sind Mittel für das Haushaltsjahr 2022 von insgesamt
		circa 1,5 Millionen Euro eingeplant.

Im Bereich der Sach- und Fachausgaben wurden die bis hierher anfallenden Ausgaben im Rahmen der veranschlagten Ansätze gedeckt. Ob und in welche Höhe durch die Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge tatsächlich Mehrausgaben entstehen, ist derzeit nicht seriös prognostizierbar.

Anlage – Tabelle 2 – Kindertagesförderung Frage 7 und a)

LK/ kreisfreie	Förderart	März 2022 durchschnittliche zusätzliche Kosten			durchech	April 2022 mittliche zusätzl	licha Kastan	Einschätzung zum finanziellen Bedarf im Verlauf des restlichen Jahres 2022		
Stadt		öTdöJ <sup>2</sup> in Euro	Gemeinde <sup>3</sup> in Euro	Land <sup>4</sup> in Euro	öTdöJ <sup>2</sup> in Euro	Gemeinde <sup>3</sup> in Euro	Land <sup>4</sup> in Euro	öTdöJ <sup>2</sup> in Euro	Gemeinde <sup>3</sup> in Euro	Land <sup>4</sup> in Euro
SN	Kindertages- einrichtungen	1 160,25		1 389,75	2 552,55		3 057,45			
	Kindertages- pflege	0,00			0,00					
HRO	Kindertages- einrichtungen				9 740,19		11 666,82	166 024,04		198 863,96
	Kindertages- pflege									
LUP	Kindertages- einrichtungen							253 497,69	596 374,94	1 017 979,30
	Kindertages- pflege									
MSE	Kindertages- einrichtungen	228,13	1 339,04	1 877,15	220,66	2 008,56	2 670,16	28 675,13	60 256,80	106 522,87
	Kindertages- pflege							5 404,71	6 695,20	14 493,29
NWM	Kindertages- einrichtungen									
	Kindertages- pflege									
RO	Kindertages- einrichtungen	273,12	334,76	728,12	827,33	1 673,8€	29 995,87	6 618,64	13 390,40	23 966,96
	Kindertages- pflege									

Anteil nach Abzug der Einnahmen
 kindbezogene Gemeindepauschale
 54,5 % der Entgelte

LK/	Förderart	März 2022			April 2022			Einschätzung zum finanziellen Bedarf		
kreisfreie		durchschnittliche zusätzliche Kosten			durchschnittliche zusätzliche Kosten			im Verlauf des restlichen Jahres 2022		
Stadt		öTdöJ <sup>2</sup>	Gemeinde <sup>3</sup>	Land <sup>4</sup>	öTdöJ <sup>2</sup>	Gemeinde <sup>3</sup>	Land <sup>4</sup>	öTdöJ <sup>2</sup>	Gemeinde <sup>3</sup>	Land <sup>4</sup>
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
VG	Kindertages- einrichtungen	68,83	1 339,04	82,46	2 153,83	4 184,50	2 579,87	35 601,76	50 883,52	42 643,84
	Kindertages- pflege									
VR	Kindertages- einrichtungen		172,78	162,05	46,50	334,76	456,00			
	Kindertages- pflege									
Summe	Kindertages- einrichtungen	1 730,33	3 185,62	4 239,53	15 541,06	8 201,62	50 426,17	490 417,26	720 905,66	1 389 976,93
	Kindertages- pflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5 404,71	6 695,20	14 493,29

Anteil nach Abzug der Einnahmen
 kindbezogene Gemeindepauschale
 54,5 % der Entgelte